



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 30.09.2013
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Umbau ehemaliges Schulgebäude; Bekanntgabe der Angebote für die Möblierung
- 2 Umbau des ehemaligen Schulgebäudes; Bekanntgabe der Angebote für die Beschaffung der Vorhänge (Lamellen)
- 3 Anbau einer Fluchttreppe mit Balkon an den Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Schlosserarbeiten - Bekanntgabe der Angebote
- 4 Anbau einer Fluchttreppe mit Balkon an den Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Rohbauarbeiten - Bekanntgabe der Angebote
- 5 Neubau des Bauhofs und Neubau des RÜB; Sachstand zur Festlegung der Standorte
- 6 Beschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen
- 7 Ortstraßen Wüstenzell; Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots für den Einmündungsbereich Am Hang - An der Hardt
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Umbaumaßnahme ehemaliges Schulgebäude

- 8.2 Leichenhaus Wüstenzell
- 8.3 Bolzplatz Wüstenzell
- 8.4 Ehemaliges Schulgebäude - Namensgebung
- 8.5 Ehemaliges Schulgebäude - Offizielle Übergabe

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bauer, Uwe

Berz, Stephan

Karpf, Karl

Kohlhepp, Konrad

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Väth, Wolfgang

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19. August 2013 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Umbau ehemaliges Schulgebäude; Bekanntgabe der Angebote für die Möblierung
--

Sachverhalt:

Die Ausstattung der Räumlichkeiten mit der erforderlichen Möblierung (Tische und Stühle) wurden von der Fa. Steinmetz und der Fa. VS entsprechende Angebote eingeholt. Zur Auswahl und Entscheidungsfindung wurde eine Bemusterung vorgenommen.

Bei der Beschaffung der Möblierung wird gemäß den erstellten Bestuhlungsplänen von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Kapazität reine Bestuhlung: 120 Plätze = 120 Stühle
- Kapazität Tische und Stühle:
 - Fa. Steinmetz 114 Plätze (24 Tische 140 x 70 und 3 Tische 180x70)
 - Fa. VS: 5 Varianten – schwanken von 126 Plätzen bis 112 Plätzen und 120 Stühlen bei reiner Bestuhlung)

I. Tische

1. Fa. A. – Angebot vom 26.08.2013

a) Fabrikat Hiller = Variante 1

- Pos. 3 Stahlrohrtisch Modell 0105 delta 100 - Größe 140 x 70 = 224,02 € netto
- Pos. 4 Stahlrohrtisch Modell 0105 delta 100 – Größe 180x70 = 235,88 € netto

b) Fabrikat Brunner = Variante 2

- Pos. 2 Klapp Tisch Brunner Basic Mod 2955/0 – Größe 140x70 = 224,79 € netto
- Pos. 3 Klapp Tisch Brunner Basic Mod. 2910/0 = 260,19 € netto

2. Fa. B – Angebot vom 06.09.2013

- Pos. 3 Klapp Tisch Nr. 2430 – Größe 180x70 = 201,65 € netto
- Pos. A 3 Klapp Tische Nr. 2435 – Größe 140x70 = 204,50 € netto

II. Stühle

1. Fa. A – Angebot vom 26.08.2013

a) Fabrikat Hiller = Variante 1

- Pos. 1 - Stuhl logochair-OpO = 70,56 netto
- Pos. 1.1 – QuickClick-Flüsergleiter = 3,72 € netto
- Pos. 2 Stuhlmodell atlanta-OpO = 66,91 € netto

b) Fabrikat Brunner = Variante 2

- Stapelstuhl Brunner hero Mod. 4604 = 92,63 € netto
- Pos. 1.1 Quick-Click-Gleiter Ultrasoft = 5,31 € netto

2. Fa. B – Angebot vom 06.09.2013

- Pos. 1 Compass-VF Objektstuhl = 82,85 € netto
- Pos. A 2 WD-Stuhl = 71,80 € netto
- Pos. A 2 KN-38 Stahlrohrstuhl = 77,95 € netto

Die Vergabe der Lieferung und Leistung erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 2 Umbau des ehemaligen Schulgebäudes; Bekanntgabe der Angebote für die Beschaffung der Vorhänge (Lamellen)
--

Sachverhalt:

Die Ausstattung der Räumlichkeiten mit der erforderlichen Vorhängen bzw. Lamellenanlagen wurden von der Fa. Schnarr - Marktheidenfeld, Fa. Dürr – Greußenheim und Fa. Amend – Helmstadt entsprechende Angebote eingeholt.

Zur Auswahl und Entscheidungsfindung wurde eine Bemusterung vorgenommen.

1. Fa. A – Angebot vom 26.08.2013

Lamellenanlagen incl. Lieferung und Montage (mit Gerüst): 3.581,19 € brutto

2. Fa. B – Angebot vom 09.08.2013 + Nachtragsangebot vom 13.09.2013

Lamellenanlage incl. Lieferung und Montage: 4.804,92 € brutto

3. Fa. C – Angebot vom 23.08.2013

Lamellenanlage: 3.675,91 € brutto

Die Vergabe der Lieferung und Leistung erfolgt im nicht-öffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 3 Anbau einer Fluchttreppe mit Balkon an den Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Schlosserarbeiten - Bekanntgabe der Angebote
--

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch.Büro Gruber / Hettiger / Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Schlosserarbeiten durchgeführt. Von folgenden (alphabetisch aufgelisteten) Firmen wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Endrich, Lohr a.M.
Fa. Flammersberger, Veitshöchheim
Fa. Mannl, Kreuzwertheim
Fa. S.B.M., Eibelstadt

Die Angebotseröffnung am 11.09.2013 brachte folgendes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe der ungeprüften Bruttobeträge):

Fa. A	28.426,13 €
Fa. B	41.839,61 €
Fa. C	46.554,59 €
Fa. D	54.350,28 €

Bei nochmaliger Prüfung des Angebotes der Fa. A wurden zwei Rechen- bzw. Übertragungsfehler festgestellt; die Angebotssumme erhöht sich infolge dessen auf 36.512,18 € und damit noch geringfügig unter dem Ansatz der Kostenschätzung von 36.829,01 €.

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 4 Anbau einer Fluchttreppe mit Balkon an den Bauhof/Vereinsheim Wüstenzell; Rohbauarbeiten - Bekanntgabe der Angebote

Für die o.g. Maßnahme wurde vom beauftragten Arch.Büro Gruber / Hettiger / Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Rohbauarbeiten durchgeführt. Von folgenden (alphabetisch aufgelisteten) Firmen wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Keller & Kiesel, Eisingen
Fa. Kuhn, Greußenheim
Fa. Schäfer & Geis, Triefenstein
Fa. Schebler Bauunternehmung, Birkenfeld

Die Angebotseröffnung brachte folgendes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe der ungeprüften Bruttobeträge):

Fa. A	10.968,62 €
Fa. B	11.076,53 €

Fa. C	12.979,75 €
Fa. D	13.936,69 €

Das Ausschreibungsergebnis wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragserteilung wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 5	Neubau des Bauhofes und Neubau des RÜB; Sachstand zur Festlegung der Standorte
--------------	---

Sachverhalt:

Mit den Vertretern des Landratsamtes Würzburg, Straßenbauamt Würzburg und Wasserwirtschaftsamt Würzburg wurde am 12.09.2013 vor Ort die Thematik Standort des RÜB sowie des Bauhofes

Die Überarbeitung der grundsätzlichen Planung wurde erforderlich, da der angestrebte Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 161 durch die Gemeinde Holzkirchen nicht realisiert werden, da nicht sämtliche Erben der bestehende Erbengemeinschaft (über mehrere Generationen hinweg) ermittelt werden konnten (letzter Stand: rd. 60 Erben). Das Nachlassgericht ist nicht bereit, ein Zwangsversteigerungsverfahren einzuleiten, da nicht alle Erben durch die Gemeinde benannt werden können.

I. Sachstand

1. RÜB HO

- a. Der Neubau ist vorgesehen, da eine Sanierung des bestehenden RÜB nicht wirtschaftlich ist **Die Funktion des bestehenden Beckens ist unbefriedigend, die Reinigung aufwändig.**
- b. Die Positionierung soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 erfolgen
- c. Die Positionierung am Standort des bisherigen Beckens würde eine noch weitere Verschiebung des Bauhofes in Richtung Westen bedingen, da das Grundstück Fl.Nr. 161 nicht von der Gemeinde erworben werden kann
- d. Größe des RÜB beträgt ca. 300 m³, die endgültige Auslegung des Nutzvolumens wird noch mit dem WWA und der Stadt Wertheim entsprechend den Ergebnissen der zugehörigen Schmutzfrachtberechnung abgestimmt.
- e. Die Höheneinstellung des RÜB erfolgt ca. 1m über OK Gelände. Die Tiefenlage des Beckens orientiert sich u.a. an der Tiefenlage des bestehenden Sammlers, wobei das Speichervolumen i.d.R. unterhalb des Scheitels des Zulaufkanals liegt.
- f. Die Ablaufleitung des RÜB als Anschluss an Sammler soll so gestaltet werden, dass das Grundstück Fl.Nr. 161 nicht tangiert wird (wichtig, da mangels Klarheit über die Eigentumsverhältnisse eine Grunddienstbarkeit nicht eingetragen werden kann)

2. Bauhof

- a. Die Änderung der Planung wurde bedingt durch den Umstand, dass das Grundstück Fl.Nr. 161 nicht durch die Gemeinde Holzkirchen erworben werden kann (siehe Ziffer 1 c)
- b. Ein Verschieben des Bauhofes nach Westen wurde daher erforderlich, da bei Positionierung des RÜB Neu auf dem bisherigen Standort die Fläche zwischen dem RÜB Neu und dem Feuerwehrhaus nicht ausreichen würde und durch das Grundstück Fl.Nr. 161 unterbrochen wäre.
- c. Die Positionierung des Bauhofes wurde daher auf den Grundstücken Fl.Nr. 162 und 164 vorgesehen
- d. Das Grundstück Fl.Nr. 165 würde ggfs. als Erweiterungsfläche in Betracht zu ziehen sein.
- e. Herr Hettiger gab eine Kurzerläuterung der Planung wies dabei insbesondere Hinweis auf bauplanungsrechtliche Einordnung als Vorhaben im Außenbereich und auf den wasserrechtlichen Aspekt des Überschwemmungsgebietes mit Verlauf der HQ 100-Linie im Planungsgebiet hin

II. Grundsätzliche Anforderungen der Fachbehörden

1. Landratsamt Bauamt

- 1.1 Standort ist baurechtlich als Außenbereich zu werten
- 1.2 Bauhof soll grundsätzlich im Gewerbegebiet errichtet werden; da Holzkirchen über kein Gewerbegebiet verfügt, könnte das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB behandelt werden.
- 1.3 Einbindung der Fachbereiche Naturschutz und Wasserrecht beim LRA erforderlich; dies sollte schon im Zuge der Planung erfolgen
- 1.4 Alternativstandorte im allgemeinen Wohngebiet sind baurechtlich nicht geeignet
- 1.5 Widmung der Zufahrtsstraße zum Bauhof
- 1.6 Genehmigungen erforderlich – wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau des Bauhofes sowie des RÜB im Überschwemmungsbereich (60-m-Zone - Anlage am Gewässer II. Ordnung) und Baugenehmigung

Baurechtlich bestehen keine grundsätzlichen, die Realisierung ausschließende Einwendungen gegen den Standort

2 Straßenbauamt

- 2.1 Einhalten einer Abstandsfläche zur Staatsstraße: Anbauverbot im Bereich von 20 m (Anbauverbotszone)
- 2.2 Die Zufahrt zur Staatsstraße ist an einem Punkt (außer Zufahrt zu den Einsatzfahrzeugen Feuerwehrhaus) vorzusehen
- 2.3 Die bisherige Parksituation am Feuerwehrhaus kann nicht beibehalten werden; das Einscheren vom Parkplatz in den außerörtlichen Verkehr soll durch die Anordnung von Parkflächen auf Grundstück Fl.Nr. 159 entfallen und eine Verbesserung der Parksituation erreicht werden

Ansonsten keine grundsätzlichen Einwände

3. Wasserwirtschaftsamt

- 3.1 Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsbereich und 60 m Zone (Aalbach Gewässer II. Ordnung)
- 3.2 Der Grundwasserspiegel sowie die Überflutungshöhen N.N.-Höhen sind zu ermitteln und in die Planung einzubeziehen
- 3.3 Der Verlust an Retentionsräume ist zu kompensieren durch die Uferstreifen und durch evtl. erforderliche Vertiefungen im Uferstreifen; evtl. weitere Vertiefungen im Grundstück Fl.Nr. 165 oder einem anderen Grundstück im Verlauf des Aalbaches bis Wüstenzell
- 3.4 Die Uferstreifen sind erforderlich für den Unterhalt des Gewässers (Aalbach); daher sollten die Gebäude nach Norden verschoben und „längs“ strecken (Verlauf Personalgebäude und Werkstatt von Nord-Süd auf Ost-West ändern) werden
- 3.5 Das Wasserschutzgebiet Wertheim – Zone 3 b erstreckt sich auf die relevante Fläche; es ist daher die Stadt Wertheim im Verfahren als TÖB zu beteiligen. Ferner ist das WWA - Herr Netroval – zu informieren und einzubinden.
- 3.6 Es sollte ein Bodengutachten erstellt werden, um den Grundwasserstand (relevant für die Höheneinstellung der Vorhaben) sowie die Beschaffenheit des Untergrunds mit Blick auf den erforderlichen Unterbau sowie den statischen Anforderungen (Gründung des Bauvorhabens) erstellt werden (umfassendes Gutachten für alle relevanten Grundstücke Fl.Nr. 159, 160, 162,164,165)
- 3.7 Durch die Errichtung des Bauhofes sollte kein Eingriff in den Grundwasserstand erfolgen; dies ist bei der Höheneinstellung zu beachten
- 3.8 Die Höhenangaben der Überschwemmungslinie HQ 100 sind zu ermitteln und diese sind bei der Höheneinstellung des Bauhof ebenfalls zu berücksichtigen
- 3.9 Ein Eingriff in das Grundwasser ist bei der Errichtung des RÜB nicht vermeidbar: er sollte aber minimiert werden z.B. durch eine wasserundurchlässige Spundung der Baugrube während der Bauphase.
- 3.10 Das RÜB ist so weit als möglich vom Aalbach entfernt zu errichten (Uferstreifen frei halten)
- 3.11 Der Uferstreifen wird für den Abfluss des Wassers, für die Unterhaltungsmaßnahmen und als Ausgleich für den Verlust der Retentionsräume aufgrund der baulichen Maßnahmen benötigt.
- 3.12 Das anfallende Niederschlagswasser sollte dem Aalbach zugeleitet bzw. flächig versickern; Hinweise hierzu im Merkblatt DWA 11153

Bei Beachtung der Hinweise bzw. Anforderungen bestehen aber keine grundsätzlichen, den Bau der Anlagen ausschließende Einwendungen.

III. Lösungsansatz

1. Beauftragung eines Fachbüros mit der Erstellung eines Bodengutachtens
2. Klärung evtl. Anforderungen des Bayernwerks bezüglich der das Planungsgebiet überziehenden Überlandleitung (Anfrage Bayernwerk)
3. Beteiligung des Fachbereiches Naturschutz und Wasserwirtschaft des LRA Würzburg
4. Realisierung des erforderlichen Grunderwerbs
5. Berechnungen der wegfallenden Retentionsräume und Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs
6. Ermitteln der Höhen-Linien HQ 100 und Abstimmung der Planungsparameter mit dem WWA; insbesondere auch zum Aspekt der Lage der Vorhaben im Wasserschutzgebiet Schutzzone 3 b

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise zu.

Beschluss

Der Standort für den Neubau eines Bauhofes sowie für den Neubau des RÜB wird auf der Grundlage des Besprechungsergebnisses mit den Fachbehörden weiterverfolgt. Der Grunderwerb soll nunmehr realisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Holzkirchen
--

Im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras (WBK) gefördert: Ziel dieses Förderprogramms ist, die Brandbekämpfung und Personensuche in verrauchten Räumen sowie die Eigensicherung von Feuerwehreinsatzkräften im Innenangriff zu verbessern.

Wärmebildkameras gehören gegenwärtig nicht zur Standardnormbeladung eines Löschfahrzeugs; zudem werden die derzeit in Arbeit befindlichen Neufassungen der DIN für die Fahrzeugtypen der Hilfeleistungslöschfahrzeuge und Wärmebildkameras auch künftig nur als optionale Beladungsausstattungen empfehlen.

Mit der Förderung von Wärmebildkameras für Neu- und Bestandsfahrzeuge sollen daher die mit der Beschaffung verbundenen finanziellen Belastungen für die Kommunen verringert werden. Die Feuerwehren Helmstadt, Holzkirchen, Remlingen und Uettingen sollen mit Wärmebildkameras ausgestattet werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird während der Laufzeit des Sonderförderprogramms die Erstbeschaffung von für den Einsatz bei der Brandbekämpfung geeigneten Wärmebildkameras (WBK). Die Kamera muss über folgende Ausstattungsmerkmale und Zubehör verfügen:

- 1 Wärmebildkamera für Einsatzzwecke der Feuerwehr
- robustes und hitzebeständiges Gehäuse
- Staub- und Wasserdichtigkeit mindestens der Schutzart IP 67
- 1 Akku mit 1 Ladegerät (Einsatzdauer des Akkus mind. 2 Std.)

Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Förderausschluss

Förderfähig ist ausschließlich die Erstbeschaffung von Wärmebildkameras für Löschfahrzeuge, die mit Atemschutzrüstung ausgestattet sind. Die Förderung ist dabei für bereits beschaffte Fahrzeuge wie auch Neu- und Ersatzbeschaffungen dieser Fahrzeugtypen möglich.

Bedingungen und Förderausschluss

Es muss sichergestellt sein, dass die Wärmebildkamera auf dem jeweiligen Fahrzeug vollständig verlastet und sicher untergebracht mitgeführt werden kann (z. B. in einem Koffer oder Fahrzeugladegerät).

Dauer und Umfang des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2016.

Die Anschaffung einer Wärmebildkamera mit Zubehör wird gemäß den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien pauschal mit 2.750,00 € - in diesem Fall nach erfolgter Anschaffung - bezuschusst.

Nach erfolgter Anschaffung wird der Gemeinde Holzkirchen eine Spende von einem ortsansässigen Unternehmen in Aussicht gestellt.

Im Haushaltsplan 2013 stehen für die Beschaffung von technischem Gerät für die Feuerwehr ausreichend Mittel zur Verfügung.

Vergleichbare Wärmebildkameras, Angebotspreis einschl. Ladehalterung und MwSt.:

	FLIR K50 mit Zubehör	Dräger UCF 6000	Bullard WBK T3MAX
Anbieter A	5.207,65 €		
Anbieter B	5.313,93 €		
Anbieter C		6.925,01 €	
Anbieter D			5.355,00 €

Der Anbieter A. bietet die Wärmebildkamera FLIR K50 bis zum 31.10.2013 zu einem Angebotspreis von brutto 5.207,65 € an, der unter dem von Mitbewerbern liegt. Bei Auftragsvergabe erhält die FFW bei Bestellung vom Anbieter noch unentgeltlich ein Gaswarngerät. Kreisbrandmeister Brühler hat die WBK FLIR K50 mit anderen Modellen als vergleichbar beurteilt. Einwände die gegen die Beschaffung dieser WBK sprechen wurden von ihm nicht vorgebracht.

Für die FFW Holzkirchen soll eine Wärmebildkamera beschafft werden. Die Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

TOP 7 Ortstraßen Wüstenzell; Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots für den Einmündungsbereich Am Hang - An der Hardt

Sachverhalt:

Da im Bereich Am Hang – An der Hardt bereits seit längerem eine problematische Situation hinsichtlich des ruhenden Verkehrs besteht, wurde am 12.09.2013 eine Ortseinsicht mit Hr. Wohlfart (Fachbeamter Straßenverkehr der PI WÜ-Land) vorgenommen. Diese ergab:

Aufgrund der örtlichen Situation erscheint die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots (sog. Parkverbot, Verkehrszeichen 286-20) auf der Nordseite der Straße „An der Hardt“ sinnvoll und sachgerecht. Diese Regelung soll sich auf den Straßenabschnitt vom Ende der Parkbucht des Anwesens An der Hardt 9 in östliche Richtung bis zum Einmündungsbereich der Straße „Am Hang“ erstrecken.

Zusätzlich gelten die allgemeinen Regelungen des Parkverbots an Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie des Parkverbots, sofern die verbleibende Straßenbreite dadurch auf unter 3 m verringert wird (sog. enge und unübersichtliche Straßenstelle).

Die Kombination dieser Regelungen ergibt den Rahmen, welches Parkverhalten in diesem Bereich zulässig ist. Sofern hiergegen verstoßen wird, kann dies bei der PI WÜ-Land als zuständiger Behörde vorgetragen werden. Die Gemeinde ist hierfür nicht zuständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Nordseite der Straße „An der Hardt“ ab dem Ende der Parkbucht des Anwesens An der Hardt 9 in östliche Richtung ein eingeschränktes Halteverbot (Verkehrszeichen 286-20) anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Umbaumaßnahme ehemaliges Schulgebäude

Sachverhalt:

Im Zuge der Umbaumaßnahme wurden auch Arbeiten erforderlich, die Auswirkungen auf die Außenwände (Ost- und Nordwand) haben. Die Verputzarbeiten bzw. Ausbesserungsarbeiten an den beiden Außenwänden verbunden mit dem Versuch einer farblichen Anpassung an den Bestand ergaben ein unbefriedigendes Bild.

Es ist daher sinnvoll, die beiden Außenwände komplett neu anzustreichen. Für die Ausführung der Arbeiten wurde von der Fa. Menig ein Nachtragsangebot erstellt, das sich auf 2.499 € brutto beläuft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag zu und beauftragt die Fa. Menig mit der Ausführung der Arbeiten zum Angebotspreis von 2.499,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8.2 Leichenhaus Wüstenzell

Der Vorsitzende berichtete dem Gemeinderat von eindringendem Wasser in das Leichenhaus aufgrund von Undichtigkeiten an der Dachhaut. Das Dach ist mit Eternitplatten verkleidet, die altersbedingt einen Schadenumfang aufweisen, der eine Auswechslung der Dachendeckung unerlässlich macht.

Ferner zeigen sich im Innern an den Decken durch den Wassereinbruch Schäden an den Deckenverkleidungen.

Anlass zur Besorgnis bietet auch die zunehmende Neigung des Glockenturmes, der vermutlich auf eine mangelhafte Gründung zurückzuführen ist.

Das Dach wurde von den Gemeindearbeitern soweit als möglich abgedichtet.

Für das Objekt sollte eine Bestandsaufnahme durch das Architekturbüro Hettiger erstellt und entsprechende Sanierungsvorschläge erstellt werden.

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Architekturbüros Hettiger zu.

TOP 8.3 Bolzplatz Wüstenzell

Aus dem Gemeinderat wurde auf den erneut durch Wildschweine verwüsteten Bolzplatz hingewiesen; eine Einzäunung erscheint sinnvoll und notwendig.

Es soll zunächst testweise ein Elektrozaun angebracht werden, um die Wirksamkeit feststellen zu können; ggfs. soll dieser dann dauerhaft verbleiben.

TOP 8.4 Ehemaliges Schulgebäude - Namensgebung

Mit der Fertigstellung der Umbaumaßnahme am ehemaligen Schulgebäude wäre auch aufgrund der Nutzungsänderung ein neuer Name für das Gebäude unter Beachtung der Nutzung des UG als Haus des Kindes festzulegen.

Ein denkbarer Name wäre Gemeindehaus.

Der Vorsitzende bat den Gemeinderat um Vorschläge bis zur nächsten Sitzung, damit nach Festlegung der Bezeichnung eine entsprechende Beschilderung (vorgesehene Position am neu geschaffenen barrierefreien Zugang) aufgestellt werden kann.

TOP 8.5 Ehemaliges Schulgebäude - Offizielle Übergabe

Vorgesehene Termine (in Abhängigkeit von der vollständigen Fertigstellung einschließlich Mobiliar):

Sonntag, 24.11.2013 oder Sonntag, 01.12.2013 jeweils im Anschluss an den Gottesdienst in Form eines Stehempfangs.

gez. Klaus Beck
Vorsitzender

gez.
Schriftführer